

Mehr als Gehalt: Steuerlich begünstigte Mitarbeiter-Benefits in Rumänien

von Marius-Octavian Chirilă, Steuerberater

Benefits sind zu einem wichtigen Bestandteil des Vergütungspakets für Arbeitnehmer geworden: Sie spielen bei der Gewinnung, Bindung und Motivation von Personal eine Schlüsselrolle.

In Rumänien sind eine Reihe solcher Zusatzleistungen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt.

Grundregel

Art. 76 Abs. (4¹) des rumänischen Steuergesetzbuchs (*Codul Fiscal*) regelt eine Reihe von Benefits, die grundsätzlich nicht der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen, wenn

- sie die für die jeweilige Leistung geltende Einzelgrenze einhalten und
- ihr kumulierter monatlicher Wert 33 % des Grundgehalts nicht überschreitet.

Erfasste Benefits

Die Regelung erfasst:

1. Entschädigungen aufgrund von Mobilitätsklauseln (Außendienstzulage)
Steuerfreier Höchstbetrag: das 2,5-Fache der für den öffentlichen Dienst gesetzlich festgelegten Entschädigung für Abordnung/ Entsendung.
2. Vom Arbeitgeber bereitgestellte Verpflegung
Steuerfreier Höchstbetrag: der jeweilige Maximalwert eines Essensgutscheins je Arbeitstag.
Die Verpflegung muss in Betriebsordnung oder Arbeitsvertrag vorgesehen sein. Sie gilt nicht für Arbeitnehmer, die Essensgutscheine erhalten.
3. Wert der Unterbringung bzw. der Mietwert der den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Unterkunfts- oder Wohnräume
Steuerfreier Höchstbetrag: 20 % des gesetzlichen Bruttomindestgrundgehalts.
4. Vom Arbeitgeber gewährte Dienstleistungen und/ oder Behandlungen einschließlich Reisekosten während des Urlaubs für Arbeitnehmer und Familienangehörige.

Steuerfreier Höchstbetrag: jährlich bis zur Höhe eines durchschnittlichen Bruttolohns nach den gesetzlichen Regelungen zum jährlichen Sozialversicherungshaushalt je Arbeitnehmer.

Auch diese Leistung muss in Betriebsordnung oder Arbeitsvertrag vorgesehen sein. Sie gilt nicht für Arbeitnehmer, die Urlaubsgutscheine erhalten.

5. Beiträge zu einem freiwilligen Rentenfonds

Steuerfreier Höchstbetrag: 400,- Euro jährlich je Person.

6. Beiträge zu einem betrieblichen Altersvorsorgefonds gemäß Gesetz Nr. 1/2020

Steuerfreier Höchstbetrag: 400,- Euro jährlich je Person.

7. Beiträge zu freiwilligen Krankenversicherungen oder medizinischen Leistungen auf Grundlage von Abonnements

Steuerfreier Höchstbetrag: 400,- Euro jährlich je Person – für die Summe der Beiträge zu Krankenversicherung und medizinischen Leistungen.

8. Abonnements für die Nutzung von Sporteinrichtungen

Steuerfreier Höchstbetrag: 100,- EUR jährlich je Person.

9. Kosten für die Betreuung der Kinder der Arbeitnehmer in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung

Steuerfreier Höchstbetrag: 1.5,- RON je Monat und Kind.

Diese Leistung kann nur einem Elternteil und nur über einen Arbeitgeber gewährt werden.

Verfahren

In der Praxis erfolgt die Prüfung in zwei Schritten: Zunächst wird für jede Leistung die jeweilige Einzelgrenze geprüft; anschließend ist zu ermitteln, inwieweit der Gesamtwert der betroffenen Benefits die monatliche Höchstgrenze von 33 % des Grundgehalts einhält.

Der Betrag, der die jeweils maßgebliche Einzelgrenze oder die monatliche Höchstgrenze überschreitet, unterliegt den üblichen Steuer- und Sozialversicherungsbestimmungen.

Die Reihenfolge, in der diese zusätzlichen Leistungen in die 33%-Grenze einbezogen werden, legt der Arbeitgeber in der Betriebsordnung, im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag fest.

Diese Reihenfolge ist für die Lohnabrechnung besonders relevant: Bei einer Überschreitung der monatlichen Höchstgrenze von 33 % des Grundgehalts werden die darüber hinausgehenden Beträge der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen.

Beispiel

Bei einem monatlichen Bruttogehalt von 10.000,- RON beträgt die monatliche Höchstgrenze von 33% 3.333,- RON. Bis zu dieser Höchstgrenze sind die im betreffenden Monat gewährten Zusatzleistungen steuerfrei, sofern auch die jeweiligen Einzelgrenzen eingehalten sind.

Bezieht der Mitarbeiter im betreffenden Monat beispielsweise Zusatzleistungen in Höhe von 3.800,- RON, unterliegt der übersteigende Betrag von 467,- RON der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen (CAS und CASS).

Fazit

Benefits erhöhen die Attraktivität des Vergütungspakets und ermöglichen es dem Arbeitgeber, auf unterschiedliche Bedürfnisse der Arbeitnehmer einzugehen. Ihre Gewährung muss naturgemäß die jeweiligen steuerrechtlichen Bedingungen beachten; die geltenden Beträge und Referenzwerte sollten regelmäßig überprüft werden.

Ein steuerlich korrekter Ansatz impliziert die Identifikation jeder Art von steuerlich begünstigten Leistungen, die Prüfung der Bedingungen für ihre Gewährung sowie die Einordnung in die monatliche Höchstgrenze von 33 % des Grundgehalts.

Auf diese Weise kommen Benefits nicht nur Arbeitnehmern zugute, sondern können über die Motivations- und Mitarbeiterbindungswirkung hinaus auch zur Optimierung der Personalkosten beitragen.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro